



## Wohnsitz- und Beistandswechsel

### I. Ausgangslage und Fragestellung

Eine verbeiständete Person unserer Nachbargemeinde A wechselte ihren Wohnsitz in die Gemeinde B. Die Gemeinde B liegt jedoch innerhalb des Verbandes der Berufsbeistandschaft unseres Bezirks (welche alle Mandate im Bezirk führt, also nicht die Mandate der Gemeinde A). Nun hat die Gemeinde A bei der zuständigen Behörde (Familiengericht R.) eine Übertragung und somit einen Mandatsträgerwechsel beantragt. Dieser Antrag wurde jedoch von der Behörde abgelehnt (Grund für uns unklar). Es stellen sich nun verschiedenen Fragen, insbesondere betreffend der Verrechnung von Leistungen. In der Praxisanleitung Erwachsenenschutz sind die Verfahrensschritte für die Behörde (KESB) bei einer Übertragung aufgeführt. Für uns stellt sich jedoch die Frage, wie die rechtliche Situation in einem solchen Fall aussieht.

### II. Erwägungen

1. Gemäss Art. 442 Abs. 5 ZGB übernimmt die Behörde am neuen Ort die Massnahme ohne Verzug, wenn eine verbeiständete Person ihren Wohnsitz wechselt und keine wichtigen Gründe gegen die Übertragung sprechen. Diese Bestimmung bezieht sich auf einen Wechsel des Zuständigkeitsbereichs der KESB. Wechselt jemand seinen Wohnsitz innerhalb des Zuständigkeitsbereichs derselben KESB, was offenbar bei Ihnen der Fall ist, dann kann das keine Übertragung der Massnahme zur Folge haben, sondern lediglich einen Beistandswechsel.
2. Von Bundesrechts wegen führt der Wechsel des Wohnsitzes nicht zwingend zu einem Wechsel der Beistandsperson. Eine Beistandsperson kann ihr Mandat auch bei Wechsel des Wohnsitzes der verbeiständeten Person weiterführen, solange sie dazu geeignet ist (Art. 400 ZGB). Entscheidend ist daher die Frage, ob der Wohnsitzwechsel der verbeiständeten Person Reflexwirkungen hat, welche der Beistandsperson die Ausübung ihres Amtes derart durchkreuzen, dass sie nicht mehr als geeignet er-

scheint.

3. Der Entscheid des zuständigen Familiengerichts führt dazu, dass die bisherige Beistandsperson der Gemeinde A ein Mandat führen muss, welches nach der gegebenen staatsrechtlichen Organisation (§ 67 EG ZGB AG; § 1 V KESR) durch einen andern kommunalen oder überkommunalen Dienst (Gemeinde B) zu führen wäre.
  - a) Was die KESB (Familiengericht) dazu bewogen, den Antrag um Beistandswechsel abzulehnen, lässt sich Ihrer Sachverhaltsdarstellung nicht entnehmen und hat offenbar mit der im Kt. Aargau verbreiteten, rechtsstaatswidrigen (BGer 8D\_4/2013 vom 19. März 2014 E. 3.2) und damit unhaltbaren Praxis zu tun, die Entscheide nicht zu begründen. Während die Gerichte offenbar meinen, das sei effizient, zeigt die Praxis, dass dadurch ausserordentlich viel Unsicherheit, Klärungsbedarf, Dysfunktionalität und folglich auch Ineffizienz (und viel Missmut!) entsteht. Diese Praxis müsste im Rahmen der Qualitätssicherung (§ 16 f. V KESR) dringend einer Änderung zugeführt werden.
  - b) Wenn die gegenwärtig professionell mandatführende Person aufgrund ihres arbeitsvertraglichen Verhältnisses nicht dazu befugt ist, für andere Gemeinden Mandate zu führen, und ihr Arbeitgeber auch nicht bereit ist, in Einzelfällen im Interesse der Klientschaft eine (entschädigungspflichtige) Ausnahme zu machen, dann erscheint die Beistandsperson nicht mehr als geeignet, weshalb im Sinne von Art. 422 Abs. 2 ZGB ein wichtiger Entlassungsgrund vorliegt (ESR-Komm LANGENEGGER, Art. 421-425 N 6; FamKomm Erwachsenenschutz/ROSCH Art. 423 N 8; BGer 5A\_954/2013 vom 11. August 2014). Mithin ist der bisherigen Beistandsperson zu empfehlen, gestützt auf Art. 450 Abs. 2 Ziff. 2 ZGB Beschwerde zu führen.
  - c) Für den Fall, dass die Beschwerdefrist abgelaufen sein sollte, oder der Arbeitgeber der bisherigen Beistandsperson ausnahmsweise mit der Mandatsführung für eine andere Gemeinde einverstanden sein sollte, hat die KESB zu gegebener Zeit die Mandatsentschädigung und den Spesenersatz festzulegen (Art. 404 ZGB) und diese der Gemeinde B aufzuerlegen, soweit sie nicht von der verbeiständeten Person bezahlt werden können (§ 67 Abs. 2 und 4 EG ZGB; § 13 f. V KESR).
  - d) Auch wenn die Beschwerdefrist abgelaufen sein sollte kann sich die Frage stellen, ob nicht über eine (unbefristete) Aufsichtsbeschwerde gegen den Entscheid des Familiengerichts ein Mandatsträgerwechsel veranlasst werden könn-

te. Das ist primär aus der Sicht des Klienteninteresses heraus zu prüfen, was natürlich schwer fällt, wenn keine Begründung des Familiengerichts vorliegt. Immerhin wird die bisherige Beistandsperson kompetent diese Interessenabwägung vornehmen können, da sie wohl näher an der Sache ist als die KESB. Zu begründen wäre die Aufsichtsbeschwerde mit der Missachtung der gesetzlichen Vorgaben zur Organisation der kommunalen Mandatsführung und gegebenenfalls der Missachtung von Klienteninteressen.

- e) Damit ist noch nicht beantwortet, ob sich die Gemeinde B, wenn sie über die nötigen Ressourcen verfügen würde, um das Mandat übernehmen zu können, gefallen lassen muss, dass die KESB ihr die Mandatsführung verweigert und damit zwingt, eine „fremde“ Gemeinde für diese Dienstleistung wider Willen zu entschädigen. Bei dieser Frage befinden wir uns in einem nicht harmonisierten Überlappungsbereich von öffentlichem Recht mit engem Bezug zum Zivilrecht (Zuständigkeit der KESB zur Ernennung der geeigneten Beistandsperson) und öffentlichem Organisationsrecht. Immerhin hat die aargauische Gesetzgeberin ihren Willen bekundet, die organisatorischen Grundlagen zu schaffen für eine professionelle Mandatsführung in jeder Gemeinde (§ 67 EG ZGB; § 7 ff. V KESR), und sie hat durch die Bestimmung von Koordinationspersonen seitens der KESB und der Gemeinden sowie deren Pflichtenheft auch die nötigen Qualitätssicherungsinstrumente geschaffen. Im Rahmen dieser gesetzlich vorgesehenen Qualitätszirkel sollten derartige Fälle ausgewertet werden, damit vermieden werden kann, dass sich Gemeinden nicht gegenseitig mit Forderungsklagen eindecken müssen, welche durch Entscheidungen des Familiengerichts ausgelöst werden, die sich nicht an den organisatorischen Vorgaben der V KESR orientieren. Eine Beschwerde der übergangenen Gemeinde gegen den Entscheid der KESB scheint mir deshalb nicht ausgeschlossen, weil sie geltend machen könnte, in der Wahrnehmung einer hoheitlichen Aufgabe betroffen zu sein. (BGE 140 V 328).

Kurt Affolter-Fringeli, lic. iur., Fürsprecher und Notar

Ligerz, 21. Januar 2015